

Hausordnung für das kommunale Jugendzentrum der Gemeinde Altomünster

1. Das Jugendzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Altomünster.
2. Zweck des Jugendzentrums ist die Freizeitgestaltung nach den Grundsätzen einer offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).
3. Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist Bestandteil der Hausordnung und einzuhalten.
4. Für alle besuchende Personen sind die geltenden Gesetze sowie Grundsätze des Jugendzentrums verbindlich. Diese Hausordnung wird mit dem Besuch des Jugendzentrums anerkannt.
5. Jede besuchende Person hat sich so zu verhalten, dass keine Person durch sie gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
6. Alle besuchenden Personen sind verpflichtet, das Gebäude und die Außenanlage sorgfältig zu behandeln und zu erhalten.
7. Waffen jeglicher Art dürfen unter keinen Umständen in das Jugendzentrum mitgebracht, dort vorgezeigt oder hergestellt werden. Sie werden unverzüglich eingezogen und entweder den erziehungsberechtigten oder der Polizei übergeben.
8. Das Rauchen im Jugendzentrum ist nicht gestattet.
9. Das Mitbringen, Gebrauchen oder Verkaufen von Drogen im Jugendzentrum ist verboten.
10. Das Mitbringen alkoholischer Getränke in das Jugendzentrum ist nicht gestattet. Für sämtliche Vorfälle mit Alkoholmissbrauch haftet die verantwortliche Person.
11. Jede Form von verbaler oder körperlicher Gewalt ist im Jugendzentrum untersagt. Verstöße können mit einem Hausverbot geahndet werden.
12. Die Gemeinde Altomünster übernimmt keine Haftung für mitgebrachtes Eigentum jeglicher Art.
13. Wer Eigentum des Jugendzentrums oder der Gemeinde Altomünster mutwillig beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen. Eine Schadensmeldung an die Erziehungsberechtigten wird, wenn möglich, direkt mit der verursachenden Person ausgeführt.
14. Jugendliche können die Angebote des Jugendzentrums an Aktivitäten, Projekten Veranstaltungen während der Öffnungszeiten nutzen. Das Angebot richtet sich insbesondere an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 9 bis 18 Jahren.
15. Flaschen, Becher, Gläser o. Ä. dürfen nicht aus der Einrichtung entfernt werden. Bei etwaigen Schäden gegenüber sich selbst, anderen oder Gegenständen wird seitens der Gemeinde Altomünster keine Haftung übernommen.
16. Es besteht keine Aufsichtspflicht in der Einrichtung des Jugendzentrums. Es handelt sich bei den Öffnungszeiten um einen offenen Betrieb ähnlich zu öffentlichen Spielfesten etc.
17. Eine Aufsichtspflicht besteht nur dann, wenn es sich um angemeldete Aktionen wie z.B. Freizeitangebote handelt, welche mit genauen Uhrzeiten angegeben sind.